



Wie läuft die Verhandlung vor der Jagd- und Wildschadenskommission ab?

- 1) zu Beginn ein Vergleichsversuch: auch über die Kosten des Verfahrens, denn sollte kein Schaden vorliegen, dann müßte der Grundeigentümer die Kosten des Verfahrens tragen, ansonsten muß der Jagdausübungsberechtigte die Kosten des Verfahrens tragen (ist das richtig??). Und da die Vertrauensmänner keinen Vergleich machen können, impliziert der § 75, daß auch die betroffenen Parteien an der Verhandlung teilnehmen müssen – denn sonst könnte kein Vergleich vom Obmann angestrengt werden. (Anmerkung zum JagdG: § 75 setzt schon begrifflich voraus, daß den beiden Parteien, dem Jagdausübungsberechtigten und dem Geschädigten, die Möglichkeit geboten werden muß, an der Verhandlung der Wildschadenskommission teilzunehmen. Die von den beiden Parteien in die Kommission entsandten Vertrauensmänner sind zur Herbeiführung eines solchen Vergleiches weder in der Lage, noch sind sie hierzu berechtigt, da sie ja letztlich Mitglieder der zur Entscheidung berufenen kollegialen Verwaltungsbehörde und nicht Parteienvertreter vor dieser Kommission sind (Vw 28. 6. 1976, 2132/74).)
- 2) **§ 37 AVG besagt:** Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. **§ 38 AVG besagt:** Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse :gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren :gleichzeitig anhängig gemacht wird.
Deshalb die Anmerkung zum § 75: Gem. § 77 Abs. 5 ist das AVG 1950 anzuwenden, soweit nicht im Jagdgesetz Abweichendes festgelegt ist. Der Obmann der Kommission wird daher - in Anwendung der §§ 37 ff. AVG 1950 - in den meisten Fällen zur Begutachtung des Schadens auch einen **geeigneten Amtssachverständigen** zur Verhandlung beiziehen müssen, um die nach § 68 erforderliche Schadensermittlung (unabhängig von der im § 76 Abs. 2 enthaltenen Beschränkung) durchführen zu können.
- 3) Das Ergebnis des Vergleichsversuchs muß in die Niederschrift (= § 14 AVG geregelt). Gibt es keinen Vergleich, so muß mit den §§ 76 und 77 weitergemacht werden.
- 4) Ermittlungsverfahren durchführen und danach mit Stimmenmehrheit abstimmen ob **ein Anspruch auf Schadenersatz** (Achtung!! Es muß festgestellt werden ob ein Anspruch auf Schadenersatz vorliegt!!! Es muß nicht festgestellt werden ob ein Schaden vorliegt!!!) vorliegt. Ermittlungsverfahren ist in den §§ 37ff AVG. Hier fällt auch die Beweiswürdigung rein, mit den §§ 45ff AVG. Auch wichtig bei bereits erfolgter Aberntung (Beweismittel Urkunden usw..)
- 5) Besteht ein Anspruch auf Schadenersatz dann muß gemäß § 68 Abs.1 die Höhe des Schadens festgesetzt werden. Als Beschluß gilt jene Schadenersatzhöhe der mindestens zwei Mitglieder der Kommission beitreten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Ausspruch des Obmannes. Der Obmann darf dabei aber den höchsten Betrag nicht überschreiten und den niedrigsten Betrag nicht unterschreiten. Abstimmungen haben derart zu erfolgen, daß zuerst der Vertrauensmann des Geschädigten, dann der Vertrauensmann des Jagdausübungsberechtigten und sodann der Obmann ihre Stimme abgeben.
- 6) Der Geschädigte kann den Bescheid der Jagd- und Wildschadenskommission binnen 4 Wochen nach Zustellung zur gerichtlichen Entscheidung der Sache im Verfahren außer Streitsachen bei jenem Bezirksgericht einreichen, in dessen Sprengel die geschädigte Waldfläche liegt.
- 7) Die Kosten: seine eigenen Kosten trägt jeder selbst (Vertrauensmänner und Beteiligte). Dem Obmann gebührt eine Aufwandsentschädigung und vielleicht dem Gemeindebediensteten der als Schriftführer fungiert. Diese Kosten sind folgendermaßen zu begleichen:
 - a) Grundsätzlich hat sie der Jagdausübungsberechtigte zu tragen, wenn nicht
 - b) Die Kommission entschieden hat, daß keine Schadenersatzansprüche bestehen. Dann muß Sie der Antragsteller tragen
 - c) Wenn der zuerkannte Schadenersatzbetrag durch die Kommission nicht höher ist als jener Betrag der vom Jagdausübungsberechtigten von Anfang an bezahlt worden wäre oder nicht höher ist als jener Betrag, der vom Jagdausübungsberechtigten zu Beginn der Verhandlung im Vergleichsversuch angeboten wurde, dann sind die Kosten **nur auf Verlangen des Jagdausübungsberechtigten(!)** zu gleichen Teilen auf die Parteien aufzuteilen.